

Ergänzungen und Änderungen der Satzung des Vereins Gemeinsam für Leipzig

Zu § 3 Absatz 2

Ergänzung

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Zu § 3 Absatz 4

Ergänzung

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer des Vereins als Ehrenmitglieder oder Ehrenpräsidenten ernennen.

Zu § 4 Absatz 1

alt:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

neu:

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung durch Austritt, Ausschluss oder Streichung.

Zu § 4 Absatz 2

Ergänzung:

Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

Zu § 4 Absatz 4

alt:

Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen, wenn ein Mitglied mehr als 3 Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

neu:

Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mehr als einen Monat mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Streichung der Mitgliedschaft durch den Vorstand die rückständigen Beiträge nicht innerhalb von einem Monat vor der Absendung der Mahnung an voll gezahlt hat. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds gerichtet sein. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

Zu § 8 nach Absatz 4

Ergänzung Absatz 5

Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit Ablauf der Legislatur. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Zu § 9 Absatz 1 c

Ergänzung

die Ernennung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenpräsidenten sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,

Zu § 9 Absatz 5

Ergänzung

In dem Jahr, wo keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der zu berufenden Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

Zu § 9 Absatz 6

alt:

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand im Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn in der Einladung ein entsprechender Hinweis gegeben wurde. Andernfalls ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite (außerordentliche) Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung für die zweite (außerordentliche) Mitgliederversammlung hinzuweisen.

neu:

Die Mitgliederversammlung ist mit allen Anwesenden beschlussfähig, und beschließt mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist, soweit die Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit zwingend vorschreiben. Zu einem Beschluss der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand im Anschluss an die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn in der Einladung ein entsprechender Hinweis gegeben wurde. Andernfalls ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite (außerordentliche) Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung für die zweite (außerordentliche) Mitgliederversammlung hinzuweisen.